Oberfinanzdirektion Münster v. 26.2.2004

§ 4 EStG; Betrieblicher Schuldzinsenabzug

Die Beschränkung des Abzugs betrieblicher Schuldzinsen nach Maßgabe des § 4 Abs. 4a EStG gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.1998 enden. Die Über- und Unterentnahmen aus davor endenden Wirtschaftsjahren bleiben unberücksichtigt, d.h. deren Anfangsbestand ist bei erstmaliger Anwendung der Vorschrift mit 0 DM anzusetzen. Ein bis einschließlich VZ 1998 gebildetes positives Kapital ist damit nicht ohne eine etwaige Abzugsbeschränkung für Schuldzinsen entnahmefähig.

Gesetzlich geregelt wird dies erstmals durch § 52 Abs. 11 S. 2 EStG i.d.F. des StÄndG 2001 vom 20.12.2001, BStBl 2002 II S. 4. Bis dahin ist die Verwaltung zwar entsprechend verfahren, allerdings ohne gesetzliche Grundlage (Hinweis auf BMF-Schreiben vom 22.05.2000, BStBl 2000 I S. 588, Anhang 16 I EStH 2001, Rz. 36).

Das FG Düsseldorf hat ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Verwaltungspraxis (ADV-Beschluss vom 16.07.2001, 15 V 1887/01 A (G, F), inzwischen bestätigt durch BFH vom 06.02.2002, VIII B 82/01, BFH/NV 2002 S. 647).

Soweit sich Einsprüche gegen Steuerbescheide für die Veranlagungszeiträume 1999 und 2000 und die Anwendung der **Rz. 36** des o.g. BMF-Schreibens richten, kann Aussetzung der Vollziehung gewährt werden.

Da in gleicher Sache bereits Klagen vor den Finanzgerichten anhängig sind, bestehen auch keine Bedenken, Einspruchsverfahren mit Zustimmung der Einspruchsführer nach § 363 Abs. 2 S. 1 AO ruhen zu lassen.

Dies gilt auch für Veranlagungszeiträume ab 2001. Zwischenzeitlich sind mehrere Klageverfahren (z. B. FG Düsseldorf, Az. 10 K 296/03 F, 11 K 4659/03 F und 10 K 6576/03 E) anhängig, die sich gegen die Anwendung des § 52 Abs. 11 Satz 2 EStG i.d.F. des StÄndG 2001 richten. Aussetzung der Vollziehung ist allerdings nicht zu gewähren.

Auf diese Anweisung wird Bezug genommen in folgenden Verwaltungsanweisungen:

SenFin Berlin 28.1.2005 - S 2334

Oberfinanzdirektion Düsseldorf 5.3.2004 - S 2334 A, S 2334, S 2334

Fundstelle(n):
NWB VAAAB-19493

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.